Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz -LadSchlG) i.V.m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der jeweils geltenden Fassung folgende

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses der Verkaufsstellen im Rahmen des im Rätereinkaufzentrums stattfindenden Marktes "Autoschau" am 22. April 2018

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2 Geltungsbereich

Anlässlich des festgesetzten Jahrmarktes nach Titel IV der Gewerbeordnung "Autoschau" im Rätereinkaufszentrum 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten (Glockenblumenstraße, Räterstraße, Am Gangsteig, Zugspitzstraße) dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Marktes "Autoschau" im Rätereinkaufszentrum 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten (Glockenblumenstraße, Räterstraße, Am Gangsteig, Zugspitzstraße) am Sonntag, den 22. April 2018, von 12:00 bis 17:00 Uhr offen gehalten werden.

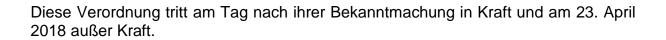
§ 3 Arbeitnehmerschutz

- 1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten anwesend zu sein.
- 2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmervorschriften beachten (§ 17 LadSchlG Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, usw.). Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) zu beachten

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 LadSchlG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 LadSchlG dar.

§ 5 Inkrafttreten



Kirchheim b. München, den 03. April 2018

gez. Maximilian Böltl Erster Bürgermeister